

Probleme bei der Kinderbetreuung (Kinder unter 14 Jahren),
welche eine Tätigkeit in Präsenz nicht oder teilweise nicht zulassen

Betreuungs-
einrichtung
geschlossen

Betreuungs-
einrichtung
teilweise
geschlossen

Kind darf/kann vorübergehend nicht mehr in
die Betreuungseinrichtung
(aufgrund von aufgehobener Präsenzpflcht oder aufgrund
von aufgetretenen Krankheits- oder Erkältungssymptomen
oder
anderweitigen Betreuungsverboten, z.B. als Geschwisterkind
einer Kontaktperson I)

Kind wurde positiv
auf Covid-19
getestet; Eltern in
behördlich
angeordneter
Quarantäne

Möglichkeit Home-Office/mobiles Arbeiten prüfen
(in Absprache mit dem Vorgesetzten)

evtl. Notbetreuungsanspruch

wenn kein Notbetreuungsanspruch, dann

Nachweis über die
behördliche
Quarantäneanordnung
(kann in Ausnahmefällen
nachgereicht werden)

Bescheinigung über den (teilweise) Ausfall
von Kinderbetreuung bzw. Schule

**Kinderkrankengeld 2022
(Kinder unter 12 Jahren)**

Ehepaare je 30 Tage
Alleinerziehende 60 Tage
Hinweis: auf Verlangen der Krankenkasse
ist ein Nachweis über die Schließung der
Betreuungseinrichtung vorzulegen

oder

Bezahlte
Freistellung für bis zu 3
Arbeitstagen/Jahr gem.
§ 29 III TV-G-U
(analog für Beamte gem.
§ 15 Hessische
Urlaubsverordnung)

Abbau von Überstunden

Entgeltfortzahlung für die Dauer
der behördlich angeordneten
Quarantäne

wenn aufgebraucht

Wenn Home-Office
in Vollzeit unmöglich: Stundenreduziertes
Arbeiten im Home-Office (außerhalb der Schul-/
Kitaferien; alternative Betreuungsmöglichkeiten
existieren nicht)

+
Abbau von Gleitzeitguthaben/Resturlaub aus 2021,
um den Arbeitszeitanteil, der nicht erbracht
werden kann, aufzufüllen

wenn aufgebraucht

wenn wenigstens
im Umfang von 50% der
originär vereinbarten

Arbeitszeit stundenreduziert die
Arbeitsleistung erbracht werden
kann, erfolgt für die restliche
Zeit die bezahlte Freistellung

Wenn nicht wenigstens 50% Arbeitstätigkeit möglich:

Abbau von Urlaub
aus 2022

nach voll-
ständigem
Abbau

Dienstbefreiung unter
Fortzahlung der Bezüge
(außerhalb der Schul-/
Kitaferien/anderweitigen
Schließtagen; alternative
Betreuungsmöglichkeiten
existieren nicht)

Bei Fragen rund um die Antragstellung können Sie
sich gerne an Ihre zuständige Sachbearbeitung in der
Abteilung Personalservices wenden.

Stand: 1. Februar 2022